

GS4-NÖGUS-3/061-2008

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 13.05.2009  
zu Ltg.-**272/G-23-2009**  
G-Ausschuss

NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetz 2006

Änderung

**SYNOPSIS**

## Dokumentation der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens

betreffend die beabsichtigte Änderung des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetzes 2006

Der Entwurf einer Änderung des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetzes 2006 wurde an nachfolgende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst
2. Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
3. Rechnungshof, Dampfschiffstraße 2, 1030 Wien
4. ÖVP Gemeindevertreterverband, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
5. SPÖ Gemeindevertreterverband, Bahnhofplatz 10, Postfach 73, 3100 St. Pölten
6. Verband freier und unabhängiger Gemeindevertreter NÖ, Wienerstraße 92, 3100 St. Pölten
7. Abteilung Landesamtsdirektion / Rechtsbüro
8. Ärztekammer für NÖ, Wipplingerstraße 2, 1010 Wien
9. Österreichische Zahnärztekammer, Kohlmarkt 11/6, 1010 Wien
10. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
11. Wirtschaftskammer Niederösterreich, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
12. Kammer für Arbeiter und Angestellte, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
13. NÖ Apothekerkammer, Spitalgasse 31, 1091 Wien
14. Landespersonalvertretung
15. Zentralbetriebsrat der NÖ Landeskrankenhäuser, Landespflege- und Pensionistenheime
16. Datenschutzrat, Ballhausplatz 1, 1014 Wien
17. Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1015 Wien
18. NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft
19. Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Kundmanngasse 21-23, 1031 Wien
20. NÖ Gebietskrankenkasse, Kremser Landstraße 3, 3100 St. Pölten
21. Verband der Versicherungsunternehmer Österreichs, Schwarzenbergplatz 7, 1030 Wien
22. Österr. Gewerkschaftsbund, Landesexekutive NÖ, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
23. Gruppe Gesundheit und Soziales
24. Abteilung Gesundheitswesen
25. Abteilung Gemeinden
26. Abteilung Personalangelegenheiten
27. Abteilung Finanzen
28. Unabhängiger Verwaltungssenat NÖ
29. NÖ Gesundheits- und Sozialfonds, Stattersdorfer Hauptstraße 6, 3100 St. Pölten
30. Beratungs- und Beschwerdestelle beim Amt der NÖ Landesregierung
31. Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs
32. Beratungs- und Beschwerdestelle bei den Bezirkshauptmannschaften

33. NÖ Landeskliniken-Holding/Arbeitsgemeinschaft der Kaufmännischen Direktoren
34. NÖ Landeskliniken-Holding/Arbeitsgemeinschaft der Ärztlichen Direktoren
35. NÖ Landeskliniken-Holding/Arbeitsgemeinschaft der LeiterInnen des Pflegedienstes der NÖ Landeskliniken
36. Landtagsklub der Volkspartei Niederösterreich
37. SP-Klub Landtagsabgeordnete
38. NÖ Landtagsklub der Freiheitlichen Partei Österreichs
39. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
40. Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ, Bahnhofplatz 10, 3100 St.Pölten
41. Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP, Ferstlergasse 4, 3109 St.Pölten
42. Österr. Städtebund Landesgruppe NÖ, Rathausplatz 1, 3100 St. Pölten
43. NÖ Landeskliniken Holding, Stattersdorfer Hauptstraße 6/C, 3100 St. Pölten
44. NÖ Ethikkommission, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

Zum vorliegenden Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

1. Allgemeiner Teil:

**Rechnungshof**

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 12. Dezember 2008, GZ: GS4-NÖGUS-3/061-2008, übermittelten Entwurfs einer Novelle zum NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetz 2006 und teilt mit, dass aus Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle keine Bedenken gegen die vorgeschlagenen Maßnahmen bestehen.

**Gemeindevertreterverband der Volkspartei NÖ**

Der Gemeindevertreterverband der Volkspartei NÖ bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und erlaubt sich dazu mitzuteilen, dass dagegen weder inhaltliche noch Bedenken im Hinblick auf den Konsultationsmechanismus bestehen.

Der vorliegende Entwurf der Novelle des NÖGUS-Gesetzes betrifft primär die Umsetzung der neuen Artikel 15a B-VG-Vereinbarung über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens und in zweiter Linie organisationsrechtliche

Bestimmungen des NÖGUS, sodass unmittelbare Interessen der NÖ Gemeinden nicht berührt werden. Da es seit 2008 auch keine spitalsehaltenden Gemeinden mehr gibt, wird der Entfall dieses Gemeindevertreters in der Gesundheitsplattform (§ 6 Abs. 2 Ziffer 6 des Gesetzes bzw. Ziffer 9 des Entwurfes) zur Kenntnis genommen.

### **NÖ Landeskliniken-Holding/Arbeitsgemeinschaft der LeiterInnen des Pflegedienstes der NÖ Landeskliniken**

Bezüglich des Gesetzesentwurfes des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetzes 2006 sind prima vista seitens der Pflege keine unmittelbaren Berührungspunkte erkennbar, welche einer Stellungnahme bedürfen.

### **Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ**

Zum vorliegenden Änderungsentwurf wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.

### **Abteilung Landesamtsdirektion/Beratungs- und Informationsstelle**

Im Rahmen der Bürgerbegutachtung sind bei der Beratungs- und Informationsstelle keine Stellungnahmen eingelangt.

### **Abteilung Gesundheitswesen/Sanitätsdirektion**

Seitens der Abteilung Gesundheitswesen wird zum obigen Betreff Leermeldung erstattet.

### **Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**

Zwar bildet das Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz des Bundes keine „Kompetenzgrundlage“ für das im Entwurf vorliegende Gesetz, dennoch ist das Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz in der Promulgationsklausel anzuführen, da dieses Bundesgesetz durch das im Entwurf vorliegende Landesgesetz ausgeführt wird.

(Die Kompetenzgrundlage bildet dagegen Art. 12 B-VG bzw. allenfalls Art. 15 B-VG.)

Dieser Anregung wurde entsprochen.

Zum Einleitungssatz: Im Zitat der Fundstelle hätte die Fassungsbezeichnung zu entfallen.

Dieser Anregung wurde entsprochen.

### **Bundesministerium für Gesundheit**

Auffällig sind die Unterschiede bei der Handhabung von Anführungszeichen in den Novellierungsanordnungen: Bei der Ersetzung von Wörtern oder Wortfolgen werden diese unter Anführungszeichen gesetzt (vgl. z.B. Z. 1, 4, 12 oder 15); werden hingegen Zahlen innerhalb des Rechtstextes ersetzt, so wird auf die Setzung von Anführungszeichen verzichtet (vgl. z.B. Z. 2, 8, 9, 11 oder 13).

Dieser Anregung wurde entsprochen.

### **Wirtschaftskammer NÖ**

Die Wirtschaftskammer NÖ nimmt zum Entwurf einer Änderung des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetzes 2006, ihr zugegangen am 30.12.2008, innerhalb offener Frist wie folgt Stellung:

Die privaten Gesundheitsbetriebe leisten einen wesentlichen Beitrag zur Gesundheitsversorgung der NÖ Bevölkerung, sichern zahlreiche Qualitätsarbeitsplätze und sind hinsichtlich Qualität, Leistungsfähigkeit und Innovation beispielgebend.

Wir möchten daher die aktuelle Änderung des Gesetzes wiederum zum Anlass nehmen, die Verankerung der Fachvertretung der privaten Krankenanstalten und Kurbetriebe in NÖ in der Gesundheitsplattform anzuregen. Die Fachvertretung vertritt rund 100 private Gesundheitsbetriebe (Privatspitäler, Kurbetriebe, Rehab-Betriebe,

Ambulatorien, Pflegeeinrichtungen) und sollte daher auch in den Steuergremien ihrer Bedeutung für die Gesundheitsversorgung des Landes entsprechend vertreten sein. Die Einbindung der Fachvertretung könnte etwa in Form einer Kooptierung erfolgen.

Dieser Anregung wurde nicht entsprochen, da auch in der zugrundeliegenden Art. 15a B-VG Vereinbarung eine Vertretung der jeweiligen Landeswirtschaftskammern in der Gesundheitsplattform nicht zwingend vorgesehen ist. Es besteht bereits jetzt die Möglichkeit, unabhängig von einer gesetzlichen Änderung, einen Vertreter der Wirtschaftskammer NÖ im Bedarfsfall als Auskunftsperson beizuziehen.

### **Landeszahnärztekammer NÖ**

Die Landeszahnärztekammer für NÖ erlaubt sich im Rahmen des gegenständlichen Begutachtungsentwurfes abermals auf die Notwendigkeit der Aufnahme eines Vertreters der Landeszahnärztekammer für NÖ als stimmberechtigtes Mitglied in die Gesundheitsplattform hinzuweisen. In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der Ärztekammer für NÖ im Rahmen des Begutachtungsentwurfes im Jahr 2005 sowie auf das Schreiben der Landeszahnärztekammer für NÖ vom 3.6.2008 hingewiesen.

Angesichts der Tatsache, dass seit der Kammertrennung 2006 bereits mehrere Projekte betreffend Zahngesundheit und Zahnbehandlung ohne diesbezügliches Mitspracherecht der zahnärztlichen Interessenvertretung in der Gesundheitsplattform beschlossen wurden, zeigt deutlich die dringende Notwendigkeit einer entsprechenden Adaptierung. Auch wird seitens der Landeszahnärztekammer für NÖ seit nunmehr 3 Jahren auf die Notwendigkeit einer zentralen zahnärztlichen Notversorgungseinrichtung - vor allem für Kinder und Personen mit besonderen Bedürfnissen in Narkose, aber auch für schwere Einzelfälle - in einer oder mehreren Krankenanstalten hingewiesen. Ein Mitspracherecht hinsichtlich des Landeskrankenanstaltenplanes durch die Landeszahnärztekammer für NÖ wäre daher dringend notwendig, um auch die zahnärztliche Versorgung im ambulanten Krankenanstaltenbereich aufzuzeigen.

Es wird daher gefordert, eine entsprechende Ergänzung im § 6 Abs. 2 vorzunehmen und einen Vertreter der Landes Zahnärztekammer für NÖ als Mitglied in die Gesundheitsplattform zu normieren.

Die NÖ Landesregierung wird gebeten, die Anregungen der Landes Zahnärztekammer für NÖ zu berücksichtigen bzw. umzusetzen.

Dieser Anregung wurde nicht entsprochen, da auch in der zugrundeliegenden Art. 15a B-VG Vereinbarung eine Vertretung der Landes Zahnärztekammer für NÖ in der Gesundheitsplattform nicht vorgesehen ist. Es besteht jedoch unabhängig davon die Möglichkeit, einen Vertreter der Landes Zahnärztekammer für NÖ als Auskunftsperson beizuziehen.

## 2. Besonderer Teil:

Zu den einzelnen Bestimmungen der beabsichtigten Änderung des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetzes 2006 wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

### **Zu Z. 7:**

#### **Bundesministerium für Gesundheit**

Es wird angeregt, die Verwendung des Wortes „oder“ noch einmal zu überdenken. So wäre beispielsweise in § 4 Abs. 2 die Formulierung: „die Stellvertretung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers“ nur dann korrekt, wenn es sowohl einen Geschäftsführer als auch eine Geschäftsführerin gebe. Tatsächlich verhält es sich im vorliegenden Fall aber anders: Je nachdem, ob die Geschäftsführung von einem Mann oder einer Frau ausgeübt wird, bedarf es einer „Stellvertretung des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin“.

Dieser Anregung kann nicht gefolgt werden, die vorgeschlagene Textierung entspricht dem Leitfaden geschlechtergerechtes Formulieren.

## **Zu Z. 10:**

### **Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**

Am Ende der Aufzählung wäre ein Punkt zu setzen.

Dieser Anregung wurde entsprochen.

### **Bundesministerium für Gesundheit**

Es wird darauf hingewiesen, dass die neue Ziffer 8 in § 6 Abs. 2 des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetzes 2006 in der Fassung der Z. 10 des Entwurfes („ein Mitglied, das vom Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger entsendet wird ohne Stimmrecht“) irreführend formuliert ist: Es sollte entweder nach dem Ausdruck „entsendet wird“ ein Beistrich gesetzt werden oder besser noch wie folgt umformuliert werden: „ein Mitglied ohne Stimmrecht, das vom Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger entsendet wird.“

Dieser Anregung wurde durch die Setzung eines Beistriches entsprochen.

## **Zu Z. 11**

### **Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger**

Diese Norm regelt die Entsendung von Ersatzmitgliedern für jene Institutionen, die nur ein Mitglied entsenden. Unabhängig von den geplanten Änderungen des § 6 Abs. 3a wird angeregt, diese Vertretungsregelung auch auf die bundesweiten Krankenversicherungsträger auszudehnen, da bei diesen im Verhinderungsfall die Vertretung nicht durch die Vertreter der NÖ Gebietskrankenkasse, sondern durch jeweils einen anderen Vertreter der bundesweiten Träger (BVA durch SVA, SVB durch VAEB) erfolgt.

Diese Anregung bezieht sich auf den bereits geltenden Gesetzestext und steht in keinem unmittelbaren Bezug zu den vorgeschlagenen Änderungen. Da sich bisher keine Auslegungsprobleme bzw. Differenzen bei der Vollmachterteilung ergeben haben, wird der Vorschlag nicht umgesetzt.

**Zu Z. 14**

### **Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Fundstelle im NÖ Landesgesetzblatt (LGBl. 0813-0) zu zitieren wäre.

Dieser Anregung wurde entsprochen.

Art. 31 der Vereinbarung sollte in einem Klammerausdruck dem Einleitungssatz nachgestellt werden.

Dieser Anregung wurde entsprochen.

Weiters erscheint § 7 Abs. 3 zu inhaltsreich. Nicht zuletzt die Untergliederung von Ziffern in litterae zeigt auf, dass in Hinkunft eine Neustrukturierung und Gliederung des Gesetzes angedacht werden sollte.

Nach Punkt 2.2. des Leitfadens geschlechtergerechtes Formulieren sind vollständige Paarformen zu verwenden. Demnach sollte in § 7 Abs. 3 Z. 1 lit. a folgende Formulierung Verwendung finden:

*„a. [...] Versorgung von Diabetes- und von Schlaganfallpatienten und -patientinnen, von Patienten und Patientinnen mit koronaren Herzkrankheiten oder mit nephrologischen Erkrankungen [...].“*

Dieser Anregung wurde entsprochen.

## **Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger**

Nach den Erläuterungen werden die Regelungen des Art. 31 der Art. 15a-Vereinbarung über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens (Art. 15a-Vereinbarung) umgesetzt. Die Formulierung zur Mittelaufbringung in Art. 31 der genannten Vereinbarung lautet: „des Landes und der Sozialversicherung“. Diese Begriffe werden auch im dzt. gültigen § 7 Abs. 3 verwendet. Die Formulierung „des Fonds und der Sozialversicherung“ im neuen § 7 Abs. 3 stellt daher eine Abweichung zur Textführung des Art. 31 der Art. 15a-Vereinbarung dar. Aus diesem Grund wird angeregt, weiterhin die Begriffe „Land“ und „Sozialversicherung“ zu verwenden.

Ebenso wird im dzt. gültigen § 2 Abs. 3 erster Satz der Begriff „Fonds“ verwendet, obwohl in der Art. 15a-Vereinbarung die „Gesundheitsplattformen“ angeführt sind. Auch hier sollte eine entsprechende Klarstellung im Text getroffen werden.

Der Anregung wurde durch eine Neuformulierung des § 7 Abs. 3 entsprochen.

### **Zu Z. 15**

#### **Bundesministerium für Gesundheit**

Es wird angeregt, die Verwendung des Wortes „oder“ noch einmal zu überdenken. So wäre beispielsweise in § 4 Abs. 2 die Formulierung: „die Stellvertretung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers“ nur dann korrekt, wenn es sowohl einen Geschäftsführer als auch eine Geschäftsführerin gebe. Tatsächlich verhält es sich im vorliegenden Fall aber anders: Je nachdem, ob die Geschäftsführung von einem Mann oder einer Frau ausgeübt wird, bedarf es einer „Stellvertretung des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin“.

Dieser Anregung kann nicht gefolgt werden, die vorgeschlagene Textierung entspricht dem Leitfaden geschlechtergerechtes Formulieren.

## **Zu Z. 16**

### **Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**

Die Wortfolge „oder des Geschäftsführers“ ist nur in § 11 Abs. 2 letzter Satz enthalten. Es erscheint jedoch zweifelhaft, dass an dieser Stelle die in der Änderungsanordnung vorgesehene Wortfolge eingefügt werden soll. Eine Überprüfung von Z. 16 ist daher erforderlich.

Dieser Anregung wurde entsprochen.

### **Bundesministerium für Gesundheit**

Es wird angeregt, die Verwendung des Wortes „oder“ noch einmal zu überdenken. So wäre beispielsweise in § 4 Abs. 2 die Formulierung: „die Stellvertretung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers“ nur dann korrekt, wenn es sowohl einen Geschäftsführer als auch eine Geschäftsführerin gebe. Tatsächlich verhält es sich im vorliegenden Fall aber anders: Je nachdem, ob die Geschäftsführung von einem Mann oder einer Frau ausgeübt wird, bedarf es einer „Stellvertretung des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin“.

Dieser Anregung kann nicht gefolgt werden, die vorgeschlagene Textierung entspricht dem Leitfaden geschlechtergerechtes Formulieren.